



Freitag, 28. November 2008

MEDIENMITTEILUNG

Ein Beitrag für alle Mütter des Kantons

In seiner Sitzung vom 25. November hat der Staatsrat die Direktion für Gesundheit und Soziales ermächtigt, einen Gesetzesvorentwurf über die Mutterschaftsbeiträge in die Vernehmlassung zu geben. Damit bereitet der Kanton eine Umsetzung von Artikel 33 und 148 der Freiburger Verfassung vor.

Nahezu 2'800 Frauen von den eidgenössischen und kantonalen Leistungen betroffen

Die Bestimmungen des in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorentwurfs ergänzen die seit 1. Juli 2005 geltenden eidgenössischen Bestimmungen. Es sei daran erinnert, dass sich die eidgenössischen Leistungen an berufstätige Frauen richten und während 14 Wochen 80% des vor der Schwangerschaft bezogenen Durchschnittsgehalts decken. Das neue Gesetz sieht einen kantonalen Mutterschaftsbeitrag vor für nicht erwerbstätige Frauen, Teilzeit arbeitende Frauen sowie Adoptivmütter. Es integriert auch die seit mehr als 15 Jahren gewährten Mutterschaftsbeiträge für Frauen in bescheidenen Verhältnissen. Somit werden jährlich rund 2'800 Frauen von den kantonalen oder eidgenössischen Mutterschaftsleistungen betroffen sein.

Weitere Unterstützung von Frauen in bescheidenen Verhältnissen

Im Kanton bringen jährlich schätzungsweise rund 1'000 nicht berufstätige Frauen ein Kind zur Welt. Der Verfassungsrat sah ausdrücklich vor, dass diese Frauen unabhängig von ihrer finanziellen Situation Leistungen bei Mutterschaft erhalten. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen werden diese Leistungen in Höhe der minimalen AHV-Rente, die sich im Jahr 2008 auf monatlich 1'105 Franken beläuft, und während 14 Wochen ausgerichtet.

Für teilzeitlich erwerbstätige Frauen werden die kantonalen Mutterschaftsbeiträge gegebenenfalls die Differenz zwischen den eidgenössischen Beiträgen und dem Betrag der minimalen AHV-Rente (1'105 Fr.) decken. Adoptivmütter schliesslich, für die auf Bundesebene keine Leistung vorgesehen ist, erhalten künftig wie die nicht erwerbstätigen Frauen den der minimalen AHV-Rente entsprechenden Betrag. Eine Variante des Vorentwurfs sieht aber für Teilzeit arbeitende Adoptivmütter vor, dass sie die Differenz zwischen dem eidgenössischen Beitrag und dem Mindestbetrag der AHV-Rente erhalten.

Die Mehrkosten infolge der Umsetzung der Verfassungsartikel 33 und 148 werden auf rund 4'320'000 Franken beziffert. Hinzu kommen rund 1'500'000 Franken für die Leistungen an Frauen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Hierbei handelt es sich übrigens um Leistungen, die seit mehr als 15 Jahren im Kanton ausgerichtet werden. Ziel : Müttern in einer schwierigen Situation soll es ermöglicht werden, ihre Kinder aufzuziehen. Im Jahr 2007 wurde diese Hilfe, ein wichtiges Element der kantonalen Familienpolitik, an 155 Frauen ausgerichtet.

Der von der GSD in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesvorentwurf fügt sich in die Umsetzung einer umfassenden Familienpolitik ein, wie sie von der Verfassung vorgeschrieben ist. Weitere, vermehrt auf Familien in Schwierigkeiten gezielte Möglichkeiten werden derzeit geprüft, namentlich die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für Familien in bescheidenen Verhältnissen.

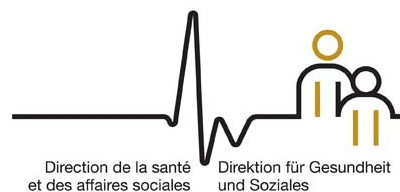
Beilagen

Vorentwurf zum Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge
Erläuternder Bericht der GSD

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

**Kantonale Sozialversicherungsanstalt, Hans Jürg Herren,
Direktor, Tel. 026 305 52 70 (14-16 Uhr)**

Direktion für Gesundheit und Soziales, Claudia Lauper,
wissenschaftliche Beraterin, Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website
<http://admin.fr.ch/gsd/>